

ZUSATZKOLLEKTIVVERTRAG

zum Kollektivvertrag für die Arbeiterinnen und Arbeiter im Hotel- und Gastgewerbe, in der ab 1. Mai 2015 geltenden Fassung, mit dem für alle Betriebe der Fachgruppen Gastronomie und Hotellerie der Wirtschaftskammer Steiermark ein Festlohnsystem und ein neues Lohnschema eingeführt wird

1. Vertragsparteien

Dieser Zusatzkollektivvertrag wird abgeschlossen zwischen den

Fachgruppen Gastronomie und Hotellerie der Wirtschaftskammer Steiermark, ,
Körblergasse 111 – 113, 8020 Graz

und dem

Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft vida, Johann-Böhm-Platz 1,
1020 Wien.

2. Geltungsbereich

Dieser Kollektivvertrag gilt:

- a. Räumlich für das Gebiet des Bundeslandes Steiermark,
- b. Fachlich für alle Betriebe, die den Fachgruppen Gastronomie und Hotellerie der Wirtschaftskammer Steiermark angehören,
- c. Persönlich für alle in diesen Betrieben beschäftigten Arbeiterinnen und Arbeitern, ausgenommen Lehrlinge und Praktikanten gemäß Punkt 8 lit. f des Kollektivvertrages für Arbeiterinnen und Arbeiter im Hotel- und Gastgewerbe.

3. Festlohnsystem

- a. Gemäß Punkt 8 lit. e des Kollektivvertrages für Arbeiterinnen und Arbeiter im Hotel- und Gastgewerbe gilt ab 1. 5. 2015 neben dem Garantielohnsystem auch ein reines Festlohnsystem.
- b. Wenn der Lohn auf Festlohn umgestellt wird, so haben Arbeiterinnen und Arbeiter weiterhin zumindest Anspruch auf ihren bisherigen Ist-Lohn. Dieser errechnet sich aus dem Durchschnitt der letzten 12 Monate, wobei entgeltfreie Zeiten bei der Durchschnittsbetrachtung zu neutralisieren sind. Dies gilt sinngemäß auch dann, wenn die Arbeiterin/der Arbeiter noch nicht 12 Monate im Betrieb beschäftigt ist.

- c. Bestehende Vereinbarungen, welche überkollektivvertragliche Entlohnungen gewähren, bleiben aufrecht.
- d. Bei Umstellung auf ein Festlohnsystem ist dieser auf alle bei der Arbeitgeberin/beim Arbeitgeber im Betrieb Beschäftigten anzuwenden.
- e. Eine Rückkehr zum Garantielohnsystem ist nach Umstieg nicht mehr möglich.

4. Festlohn nomenklatur und Festlohn tabelle ab 1. Mai 2015

<p>Lohngruppe 1</p> <p><u>Arbeiterinnen und Arbeiter in leitender Funktion:</u></p> <p>Abteilungsverantwortliche überwiegend im operativen Geschäft, die aufgrund entsprechender Qualifikationen</p> <ul style="list-style-type: none"> - sehr anspruchsvolle berufseinschlägige Arbeiten selbständig und unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte verantwortungsbewusst verrichten, - für den Wareneinkauf und die Kalkulation in ihrer Abteilung verantwortlich sind, - umfassende fachliche und personelle Verantwortung für ihnen unterstellte Arbeitskräfte tragen, wozu insbesondere das Mitwirken bei der Aufnahme von Mitarbeitern und Beendigung von Dienstverhältnissen sowie die Gestaltung von Dienstplänen gehören. <p><u>Beispiele:</u> Restaurantchef/in, Restaurantleiter/in Küchenchef/in, Küchenleiter/in</p>	<p>€ 1750,00</p>
<p>Lohngruppe 2</p> <p><u>Arbeiterinnen und Arbeiter mit erweitertem Verantwortungsbereich</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - berufseinschlägige Arbeiten selbständig und unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte verantwortungsbewusst verrichten, - Kunden und Gäste entsprechend fachlich beraten, - fachliche Verantwortung für ihnen unterstellte Arbeitskräfte tragen <p>sowie ArbeiterInnen im operativen Geschäft, die aufgrund entsprechender Qualifikationen vorübergehend Tätigkeiten der LG 1 ausüben.</p> <p><u>Beispiele:</u> Restaurantchef/in, der/die nicht unter Lohngruppe 1 fällt Restaurantchef-Stellvertreter/in, Küchenchef/in, der/die nicht unter Lohngruppe 1 fällt Küchenchef-Stellvertreter/in, Chef de rang, Chef de partie, Barchef/in, Housekeeping – Stellvertreter/in, sofern er/sie nicht dem Angestelltengesetz unterliegt</p>	<p>€ 1550,00</p>

<p>Lohngruppe 3</p> <p><u>Facharbeiterinnen und Facharbeiter im berufseinschlägigen Aufgabenbereich:</u></p> <p>Arbeiterinnen und Arbeiter mit Lehrabschlussprüfung in einer facheinschlägigen Lehre bzw. mit Abschluss einer mindestens 3-jährigen berufsbildenden mittleren bzw. höheren Schule, die den facheinschlägigen Lehrabschluss gem. § 34a BAG ersetzt, die</p> <ul style="list-style-type: none"> - berufseinschlägige Arbeiten nach Anweisung verantwortungsbewusst verrichten und - Kunden und Gäste entsprechend fachlich beraten. <p><u>Beispiele:</u> Restaurantfachmann/-frau (Commis) mit oder ohne Inkasso, Chef de rang der aufgrund seines geringeren Verantwortungsbereichs nicht unter LG 2 fällt Koch/Köchin (Demi-Chef), Chef de partie der aufgrund seines geringeren Verantwortungsbereichs nicht unter LG 2 fällt Systemgastronom/in, Konditor/in, Bäcker/in, Elektriker/in, Haustischler/in, Gärtner/in, Masseur/in, Portier/in, Kosmetiker/in, Fußpfleger/in</p>	<p>€ 1500,00</p>
<p>Lohngruppe 4</p> <p><u>Facharbeiterinnen und Facharbeiter im berufseinschlägigen Aufgabenbereich im 1. und 2. Berufsjahr:</u></p> <p>Arbeiterinnen und Arbeiter mit Lehrabschlussprüfung in einer facheinschlägigen Lehre bzw. mit Abschluss einer mindestens 3-jährigen berufsbildenden mittleren bzw. höheren Schule, die den facheinschlägigen Lehrabschluss gem. § 34a BAG ersetzt, in den ersten zwei Jahren nach Ablegung der Lehrabschlussprüfung bzw. des Schulabschlusses.</p> <p><u>Beispiele:</u> Restaurantfachmann/Restaurantfachfrau und Koch/Köchin, Bäcker/Bäckerin und Konditor/Konditorin, Portier/Portierin, Kosmetiker/in, Fußpfleger/in jeweils in den ersten zwei Jahren nach Ablegung der Lehrabschlussprüfung bzw. des Schulabschlusses</p>	<p>€ 1450,00</p>
<p>Lohngruppe 5</p> <p><u>Arbeiterinnen und Arbeiter ohne abgeschlossene facheinschlägige Berufsausbildung:</u></p> <p>Arbeiterinnen und Arbeiter ohne abgeschlossene facheinschlägige Berufsausbildung und Hilfskräfte in allen Bereichen.</p> <p><u>Beispiele:</u> Hilfskraft im Service, Hilfskoch/Hilfsköchin, Abwäscher/Abwäscherin, Hausarbeiter/Hausarbeiterin, Arbeiterin/Arbeiter im Housekeeping, Sonstige Hilfskraft in Küche oder Service oder Beherbergung</p>	<p>€ 1400,00</p>

Die Festlöhne sind in dieser Festlohntabelle brutto angegeben und gebühren für eine wöchentliche Normalarbeitszeit von 40 Stunden.

5. Lohnerhöhung infolge längerer Betriebszugehörigkeit

Für alle Arbeiterinnen und Arbeiter, welche gemäß Pkt. 4 dieses Zusatzkollektivvertrages entlohnt werden, gilt abweichend zu § 10 Abs a des Kollektivvertrages für Arbeiterinnen und Arbeiter im Hotel- und Gastgewerbe nachstehende Regelung:

Zeiten eines Lehrverhältnisses einschließlich der Behaltezeit gem. § 18 Abs. 1 BAG begründen keinen Anspruch auf Lohnerhöhung infolge längerer Betriebszugehörigkeit.

Festgehalten wird aber, dass § 10 c, d und e des Kollektivvertrages für Arbeiterinnen und Arbeiter im Hotel- und Gastgewerbe auch im Rahmen dieses Zusatzkollektivvertrages anzuwenden sind.

6. Verhältnis zu arbeitsvertraglichen Vereinbarungen

Ist im Arbeitsvertrag vereinbart, dass ein Arbeitnehmer Garantielöhner im Sinne des Abschnittes 8 des Kollektivvertrages für Arbeiterinnen und Arbeiter im Hotel- und Gastgewerbe ist, so ist diese Vereinbarung mit dem Monat der Umstellung auf das Festlohnsystem aufgehoben.

7. Verhältnis zu Betriebsvereinbarungen und Betriebskollektivverträgen

Betriebsvereinbarungen und Betriebskollektivverträge, mit denen in Betrieben, die den Fachgruppen Gastronomie und Hotellerie angehören, von Garantielohn auf Festlohn umgestellt worden ist, treten mit 30.4.2015 außer Kraft (Ausnahme: Betriebe, für die der McDonald´s Kollektivvertrag gilt).

Sind in solchen Betriebsvereinbarungen oder Betriebskollektivverträgen die zuletzt gültigen Festlöhne nach dem 30.04.2015 höher als in diesem Zusatzkollektivvertrag, gilt Folgendes: Diese höheren Festlöhne gelten solange als Mindestlöhne für die betroffenen Betriebe weiter, bis die Festlöhne dieses Zusatzkollektivvertrages sie übersteigen.

8. Verfall

Entgeltansprüche auf Grund von Unstimmigkeiten hinsichtlich der Einstufung verfallen mangels schriftlicher Geltendmachung nach sechs Monaten. Bei rechtzeitiger Geltendmachung bleibt die dreijährige Verjährungsfrist des § 1486 ABGB aufrecht.

9. Schlichtungsklausel

- 1) Mit Wirksamkeit dieses Zusatzkollektivvertrages wird nachstehende Schlichtungsklausel für sämtliche ihm unterliegenden Arbeitsverträge vereinbart:

- 2) Bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung dieser Lohn tafel bzw. über die Einstufung eines Arbeitnehmers ist eine Schlichtungsstelle zur Entscheidung anzurufen.
 - a. Diese Schlichtungsstelle ist aus zwei Vertretern der Fachgruppen Gastronomie und Hotellerie der Wirtschaftskammer Steiermark und aus zwei Vertretern der Gewerkschaft vida im Österreichischen Gewerkschaftsbund zusammengesetzt, welche im Anhang A gelistet sind.
 - b. Anträge auf Schlichtung sind von betroffenen Arbeiterinnen oder Arbeitern eingeschrieben per Post an die Fachgruppen Gastronomie und Hotellerie der Wirtschaftskammer Steiermark oder an die Gewerkschaft vida Steiermark zu richten. Unter einem haben die beiden betroffenen Parteien im Antrag aus einer Liste im Anhang, die einen integrierenden Bestandteil dieses Zusatzkollektivvertrages bildet, jeweils zwei Vertreter der Fachgruppen Gastronomie und Hotellerie der Wirtschaftskammer Steiermark und der Gewerkschaft vida im Österreichischem Gewerkschaftsbund für die Schlichtungsstelle zu nominieren. Es ist sodann Aufgabe der entsprechenden Fachgruppe unter den nominierten Vertretern einen Vorsitzenden zu ernennen, der den Schlichtungstermin koordiniert.
 - c. Entscheidungen der Schlichtungsstelle können nur einstimmig getroffen werden, wobei jedem der vier Vertreter eine Stimme zukommt.
 - d. Das Einbringen einer Klage ist erst zulässig, sobald die Entscheidung der Schlichtungskommission vorliegt oder mehr als acht Wochen nach Anrufung der Schlichtungskommission (Postaufgabedatum) verstrichen sind.
 - e. Die Anrufung der Schlichtungsstelle hemmt die Verjährung oder den Verfall der jeweiligen kollektivvertraglichen Ansprüche.

10. Übergangsbestimmungen

Betriebe können ab 1. Mai 2015 alternativ das bestehende Lohnsystem oder das Festlohnsystem, welches diesem Zusatzkollektivvertrag unterliegt, anwenden. Im Dienstvertrag, Dienstzettel oder bei der Lohnabrechnung der Arbeitnehmerin des Arbeitnehmers ist das angewandte Lohnsystem festzuhalten.

Diese Übergangsregelung endet spätestens zum 30.04.2021.

Betriebe, welche ab dem 01.05.2015 das Festlohnsystem dieses Zusatzkollektivvertrages anwenden, müssen dieses den Fachgruppen Gastronomie und Hotellerie der Wirtschaftskammer Steiermark oder an die Gewerkschaft vida schriftlich melden.

11. Begünstigungsklausel

Bestehende günstigere Vereinbarungen und Regelungen zwischen Arbeiterinnen/Arbeitern und Arbeitgeberinnen/Arbeitgebern werden durch diesen Zusatzkollektivvertrag nicht berührt.

12. Geltungsbeginn und Kündigungsbestimmung

Dieser Kollektivvertrag tritt am 1. 5. 2015 in Kraft und ist bis 30. 4. 2016 unkündbar. Nach dem 30. 4. 2016 können beide Vertragsparteien entsprechend den Regeln des § 17 ArbVG eine Kündigung des Kollektivvertrages aussprechen.

13. Außerkrafttreten von Kollektivverträgen

Folgender Kollektivvertrag tritt mit 30.04.2015 für alle Betriebe, die der Fachgruppe Hotellerie in der Wirtschaftskammer Steiermark angehören, außer Kraft:

Die Vereinbarung zwischen der Wirtschaftskammer Österreich, Fachverband der Hotel- und Beherbergungsbetriebe und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Hotel, Gastgewerbe, Persönlicher Dienst, gültig ab 1.12.1989 über die Voraussetzungen für die Einführung eines Festlohnsystem für die Hotellerie in ganz Österreich.

Steiermark, am 27.11.2014

FACHGRUPPE GASTRONOMIE

Barbara Krenn
Obfrau

Mag. Christian Kolbl
Geschäftsführer

FACHGRUPPE HOTELLERIE

Kom.Rat. Johann Spreitzhofer
Obmann

Dr. Gerhard Kienzl
Geschäftsführer

GEWERKSCHAFT vida

Gottfried Winkler
Vorsitzender

Bernd Brandstetter
Bundesgeschäftsführer

Berend Tusch
Fachbereichsvorsitzender

Andreas Gollner
Fachbereichssekretär

Anhang A

Mitgliederschlichtungsstelle

Die Schlichtungsstelle betreffend Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung der Lohntabelle dieses Zusatzkollektivvertrages bzw. über die Einstufung eines Arbeitnehmers in dieser Lohntabelle ist aus zwei Vertretern der jeweiligen Fachgruppen Hotellerie bzw. Gastronomie in der Wirtschaftskammer Steiermark und aus zwei Vertretern der Gewerkschaft vida im Österreichischen Gewerkschaftsbund zusammengesetzt.

Vertreter der Fachgruppen Gastronomie und Hotellerie:

Barbara Krenn
Karl Wratschko
Christian Kolbl
Johann Spreitzhofer
Johann Sinner
Gerhard Kienzl

alle p.A. Fachgruppe Gastronomie bzw. Hotellerie in der Wirtschaftskammer Steiermark

Vertreter der Gewerkschaft vida:

Michaela Oberhofer
Sabine Mag.a. Kahr
Sabine Trieb
Berend Tusch
Andreas Gollner

alle p.A. der Gewerkschaft vida im Österreichischen Gewerkschaftsbund

Anhang B Orientierungstabelle

Die nachstehenden Lohngruppen beziehen sich auf die Festlohnvereinbarung dieses Zusatzkollektivvertrages und sollen eine Orientierungshilfe beim Umstieg in das fünfstufige Festlohnsystem sein.

Lohngruppe 1:

Garantielöhner:

- Pos. 1 Maitre d´hotel, Oberkellner mit mindestens 5 Servierkräften
- Pos. 2 Maitre d´hotel, Oberkellner mit weniger als 5 Servierkräften
- Pos. 9 Chefportier

Festlöhner:

- Pos. 1 Chef de cuisine, Küchenchef mit Brigade (mindestens 5 Köche oder Köchinnen)
- Pos. 2 Küchenleiter
- Pos. 3. Chef de cuisine, Küchenchef mit Küchenkräften

Lohngruppe 2:

Garantielöhner:

- Pos. 2 Maitre d´hotel-Stellvertreter

Festlöhner:

- Pos. 3 Barchef
- Pos. 4 Sou-Chef, Küchenchefstellvertreter
- Pos. 5 Alleinkoch
- Pos. 11 Küchenwirtschafterin

Lohngruppe 3:

Garantielöhner:

- Pos. 3 Chef de rang (Abteilungschef), Chef d`etage, Etagenchef, Barmixer
Sommelier (Weinkellner; mit Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf
Restaurantfachmann/frau (Kellner))
- Pos. 4 Demi-chef, Chef de rang-Stellvertreter, Kellner mit Inkasso; Revier-,
Etagen- (Zimmer-), Frühstück-, Barkellner
- Pos. 5 Commis de rang, Kellner, Kellner ohne Inkasso, Speisen-, Getränke-
Kellner

Festlöhner:

- Pos. 5 Alleinkoch
- Pos. 6 Chef de partie, Abteilungskoch (z.B. Gardemanger, Entremetier,
Rotisseur, Saucier, Patissier), Grill-, Diätkoch, Barmixer
- Pos. 7 Cuisinier, Koch mit Lehrzeit, Küchenfleischer

ArbeitnehmerInnen auf Schutzhütten:

- Pos. 1 Kellnerin (mit Lehrabschluss)
- Pos. 2 Köchin (mit Lehrabschluss)

Lohngruppe 5:

Garantielöhner:

- Pos. 6 Kellner (Servierkraft) ohne Lehrzeit mit Inkasso
- Pos. 7 Kellner (Servierkraft) ohne Lehrzeit ohne Inkasso, Bedienungskräfte in Heimen
- Pos. 8 Hilfskräfte im Service (z.B. Getränkemädchen, Mehlspeisenverkäuferin, MitarbeiterInnen Systemgastronomie ungelernt
- Pos. 10 Alleinportier, Tag- und Nachtportier

- Pos. 11 Portiergehilfe, Hotelgehilfe, Lohndiener, Bademeister in Badeanlagen, die nur Hotelgästen zugänglich sind; Hallengehilfe, Liffführer in Beherbergungsbetrieben
- Pos. 12 1. Zimmermädchen, Alleinzimmermädchen (bzw. -stubenmädchen, -stubenfrau)
- Pos. 13 Zimmermädchen (bzw. Stubenmädchen, Stubenfrau)

Festlöhner:

- Pos. 8 Koch ohne Lehrbrief, Hilfskoch, Gasthausköchin, Kaffeeköchin, Salaterin, MitarbeiterInnen in der Systemgastronomie (ungelernt)
- Pos. 9 Küchenhilfskräfte, z.B. Herdmädchen, Geschirreiniger, Silberputzer
- Pos. 10 Kellermeister
- Pos. 12 Beschließerin (Hotel-, Wäsche-), Gouvernante
- Pos. 13 Kaffeehaus-, Küchen-, Buffet-, Schankkassier (mit oder ohne Schankausgabe), Buffetier mit Inkasso am Bahnhof
- Pos. 14 Kellner- und Schankhilfe, Buffetfräulein, Buffethilfe, Kondukteur
- Pos. 15 Wäscherin, Büglerin, Näherin
- Pos. 16 Raumpfleger, Garderobe-, Toilettenfrau, Toilettenbedienung mit Automaten, Türsteher, sonstige Hilfskräfte

ArbeitnehmerInnen auf Schutzhütten:

- Pos. 1 Kellnerin (wenn ohne Lehrabschluss)
- Pos. 1 Stubenmädchen
- Pos. 2 Köchin (wenn ohne Lehrabschluss)
- Pos. 3 Küchenhilfe, Abwäscherin, männliche und weibliche Hilfskräfte